

STADTVERWALTUNG JENA

Zentraler Service • Bereich des Oberbürgermeisters



Stadtverwaltung Jena • Postfach 100 338 • 07703 Jena

Piratenpartei Jena
z. Hd. Herrn Carsten Eckart
Sickingenstraße 12
07743 Jena

Dienstgebäude: Am Anger 15
Zimmer: 1.16
Sachbearbeiter: Frau Pesch
Telefon: 49 20 05
Fax: 49 20 20
E-Mail: buero-ob@jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen:

Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 13.10.11

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Eckart,

in Beantwortung Ihres Auskunftersuchens übersende ich Ihnen die beigefügte Tabelle, der Sie die gewünschten Angaben entnehmen können.

Zu drei der von Ihnen genannten Kampagnen/Wettbewerben lassen sich keine Informationen ermitteln.

Dies betrifft zum einen „Jena - Stadt im Grünen“: Die Stadt wirbt mit diesem Slogan u.a. auf der Internetseite. Es handelt sich aber nicht um eine Werbekampagne, die mit weiteren Kosten verbunden ist. Ein Wettbewerb mit diesem Namen ist in der Stadtverwaltung auch nicht bekannt.

An der Kampagne „Stadtradeln - Unsere Stadt fährt Rad“ hat sich die Stadt Jena in den Jahren 2008 - 2010 nicht beteiligt (vgl. auch www.stadtradeln.de). Gleiches gilt für den Wettbewerb „Emissionsfreie Mobilität in Kommunen 2009/2010“.

Unter dem Dach der Kampagne „Standort für Fortgeschrittene“ laufen auch Projekte, die zum klassischen Standortmarketing gehören; also auch ohne die Kampagne umgesetzt werden müssten z.B. Brancheninformationen/Flyer, Websiteüberarbeitung, Übersetzungen, Messeequipment, Fotoarbeiten.

Den Ausgaben für die jährlich stattfindende Hauptwohnsitzkampagne für Studierende stehen Einnahmen in Form von erhöhten Landeszuweisungen gegenüber. Da bei der Anmeldung mit Hauptwohnsitz nicht der Beruf angegeben werden muss und auch die Auszahlung der Ausbildungsprämie nur auf Antrag erfolgt, kann nicht seriös festgestellt werden, wie viele Studierende sich aufgrund der Kampagne um gemeldet haben. Es ist aber seit Beginn der Kampagne ein signifikanter Anstieg der Anmeldungen zu verzeichnen.

Den Kostenbescheid über die von Ihnen zu tragenden Verwaltungsgebühren geht Ihnen mit einem separatem Schreiben zu.

Erlauben Sie mir noch einige grundsätzliche Anmerkungen:

Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 ThürIFG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG setzt voraus, dass die Informationen bei der Behörde bereits vorhanden sind. Es besteht keine Informationsbeschaffungspflicht (vgl. OVG NRW v. 19.06.2002 - 21 B 589/02, juris, Rn. 2; Schoch, IFG, Kommentar, 1. Aufl. 2009, Einl. Rn. 155; § 1 Rn. 29; Sitsen, Das

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 150 m.w.N.). Daher besteht auch keine Pflicht, Informationen über die Aktivitäten der Stadt Jena zu erheben, auszuwerten sowie zusammenzustellen.

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 06.07.2011 mitteilte, lagen die von Ihnen gewünschten Daten nicht bereits vor, sondern sind extra anlässlich Ihrer Anfrage zusammengestellt worden. Es wäre also auch möglich gewesen, Ihr Auskunftersuchen mit diesem Hinweis abzulehnen.

Da die gewünschten Informationen erst zusammengestellt werden mussten, ist dieser entstandene Aufwand auch in Rechnung zu stellen.

Die Kostenregelung des § 10 Abs. 2 IFG macht eine Ausnahme vom sonst zu beachtenden Kostendeckungsprinzip, indem bestimmt wird, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen sind. Es muss also nicht zwingend Kostendeckung erreicht werden (Bundestag-Drucksache 15/4493, S. 16). § 10 Abs. 2 IFG macht keine Vorgaben, wie die Gebühren zu bemessen bzw. zu berechnen sind.

Um den Besonderheiten des IFG in Ihrem Falle Rechnung zu tragen, wurden in einem ersten Schritt zunächst die tatsächlich entstehenden Kosten für die Recherche nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips (durchschnittlicher Personal-/Sachaufwand) ermittelt. Sodann ist in einem zweiten Schritt von diesen Kosten ein angemessener Abschlag vorgenommen worden, damit die zunächst ermittelten Kosten keine übermäßige Hürde für den Informationszugang darstellen. Zusätzlich wird für die Recherche zu den Kampagnen, an denen sich die Stadt nicht beteiligt hat, kein Aufwand geltend gemacht, obwohl ein solcher tatsächlich entstanden ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Pesch
Leiterin Bereich des Oberbürgermeisters

Anlage:
tabellarische Aufstellung